



DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Viersen

Amt für Organisation und Personal

10/2 – Kommunalaufsicht, Recht

Unsere Servicezeiten:
Mo. – Fr. 8 – 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie:
Rouven Patzelt

Zimmer: 3205
Telefon: 02162 39-1042
Fax: 02162 39-281040
E-Mail: rouven.patzelt
@kreis-viersen.de

Aktenzeichen: 10/2 – 15 31 0 / 7

Viersen, ²⁰06.2023

Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
47918 Tönisvorst

Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2023;

Bericht vom 24.05.2023

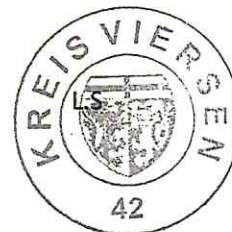
Hiermit genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Tönisvorst festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 3.337.096 €.

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind:

§ 75 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung.

§ 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), in der derzeit geltenden Fassung.

Dr. Coenen
Landrat





Unsere Servicezeiten:

Mo. – Fr. 8 – 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie:

Rouven Patzelt

Zimmer: 3205

Telefon: 02162 39-1042

Fax: 02162 39-281040

E-Mail: rouven.patzelt

@kreis-viersen.de

Aktenzeichen: 10/2 – 15 31 0 / 7

Viersen, 20.06.2023

Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
47918 Tönisvorst

Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2023;

Bericht vom 24.05.2023

Die Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2023 habe ich gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis genommen.

Bei Gesamtaufwendungen von rd. 84,9 Mio. € und Gesamterträgen von rd. 81,6 Mio. € weist der Haushalt des Jahres 2023 einen Fehlbetrag von rd. -3,3 Mio. € aus. Da die Ausgleichsrücklage bereits vollständig verbraucht ist, wird der Jahresfehlbetrag erneut zu einer Minderung der allgemeinen Rücklage führen und der Haushalt gemäß § 75 Abs. 4 S. 1 GO NRW genehmigungspflichtig bleiben. Die Genehmigung wird als Anlage beigelegt. Eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 GO NRW besteht derzeit noch nicht. Ohne die Isolierungsmöglichkeiten nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG NRW) wäre dies nach derzeitiger Planung bereits der Fall. Die Stadt Tönisvorst isoliert die entstehenden Mindererträge und Mehraufwendungen in Folge von Ukraine-Krieg und Energiekrise nach NKF-CUIG NRW letztmalig im Jahr 2024. In der mittelfristigen Ergebnisplanung werden Jahresfehlbeträge zwischen rd. -5,4 Mio. € (2024) und rd. -1,9 Mio. € (2026) erwartet.

Das zu erwartende Jahresergebnis 2023 kann nur mit Hilfe von außerordentlichen Erträgen nach dem fortgeschriebenen NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG NRW) erreicht werden, welches neben den pandemiebedingten Mehrbelastungen auch eine Erfassung der entstehenden Mindererträge und Mehraufwendungen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise ermöglicht. In Höhe der zu erwartenden Gesamtsumme wird ein Aktivposten in der Bilanz der Stadt geschaffen. Dieser ist ab dem Haushaltsjahr 2026 über einen Zeitraum von 50 Jahren erfolgswirksam abzuschreiben oder im Jahr 2026 einmalig ganz oder in Anteilen zu Lasten des Eigenkapitals erfolgsneutral auszubuchen. Durch die Anwendung der Bilanzierungshilfe werden die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Viruspandemie SARS-CoV-2 bzw. des Ukraine-Krieges und der Energiekrise kurzfristig in den vorliegenden Haushalten neutralisiert. Gleichwohl führt dieser Aktivposten zu künftigen Belastungen des Eigenkapitals bzw. nachfolgender Generationen. Ohne diese außerordentlichen Erträge würde das Defizit im laufenden Haushaltsjahr rd. -7,7 Mio. € betragen. Die Fortsetzung des eingeschlagenen Konsolidierungskurses ist daher dringend erforderlich. Das Gesamtaufkommen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben beläuft sich auf rd. 42,4 Mio. € (Vj. rd. 39,4 Mio. €). Mit Blick auf die Prognosen der Orientierungsdaten befinden sich die Ansätze zumeist genau

Seite 1 von 4

bei oder - z.T. deutlich - über den dortigen Erwartungen. Ausnahmen bilden lediglich die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer im Vergleich der Ansätze 2022 und 2023 sowie der Grundsteuer B im Vergleich zum vorläufigen Rechnungsergebnis. Regionale Besonderheiten sind in die Einschätzungen eingeflossen. Der Hebesatz der Gewerbesteuer erhöht sich um 20 Punkte auf 485 v. H. Bei den Grundsteuern A und B bleiben sie unverändert. Damit befindet sich der Hebesatz der Grundsteuer B über dem fiktiven und unterhalb des durchschnittlichen Hebesatzes; jener der Gewerbesteuer jeweils darüber. Die Steuerquote, d. h. der Anteil des Gesamtsteueraufkommens an den ordentlichen Erträgen, beträgt rd. 54,6 % (Vj. rd. 53,0 %).

Es werden Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen von rd. 17,7 Mio. € (Vj. rd. 15,7 Mio. €) veranschlagt. Mehrerträge ergeben sich vor allem bei den Schlüsselzuweisungen (rd. +0,6 Mio. €), den allgemeinen Zuweisungen des Landes (rd. +0,7 Mio. €) und den Zuweisungen für laufende Zwecke der Gemeinden (rd. +0,2 Mio. €). Die Veranschlagung der Schlüsselzuweisungen basiert auf dem Bescheid vom 20.01.2023 zum GFG 2023. Die Zuwendungsquote liegt bei rd. 23,1 % (Vj. rd. 21,4 %).

Der Ansatz der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte erhöht sich um rd. +0,3 Mio. € auf rd. 6,0 Mio. €. Ein Zuwachs von rd. +0,2 Mio. € ist bei den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten festzustellen. Der Ansatz der privatrechtlichen Leistungsentgelte bleibt mit rd. 1,6 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (rd. 1,5 Mio. €) relativ konstant.

Die Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen belaufen sich auf rd. 4,6 Mio. € (Vj. rd. 4,9 Mio. €). Dabei nehmen insbesondere die Erträge aus Kostenerstattungen des Landes um rd. -0,7 Mio. € ab, während sich die Erträge aus allgemeinen Kostenerstattungen um rd. +0,2 Mio. € erhöhen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (zusammen rd. 23,6 Mio. €; Vj. rd. 22,4 Mio. €) fallen um rd. +1,2 Mio. € höher aus. Auf die Bezüge der Beamten entfallen rd. 0,9 Mio. €, auf die Vergütungen der tariflich Beschäftigten rd. 16,5 Mio. €. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen in der mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2026 sukzessive an und erreichen einen Gesamtwert von rd. 25,1 Mio. €. Der Stellenplan weist für das Jahr 2023 insgesamt 343,25 Stellen (einschließlich Wahlbeamte) aus. Ohne Wahlbeamte sind es 341,25 Stellen. Es entfallen 14,50 Stellen auf die Beamten und rd. 328,75 Stellen auf die tariflich Beschäftigten. Im Stellenplan des Vorjahres waren 345,75 Stellen (einschließlich Wahlbeamte) enthalten. Die Quote der Personalintensität 1 beträgt rd. 26,3 % (Vj. rd. 27,1 %). Die Minderung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass bei gleichzeitig steigenden Personalaufwendungen auch die gesamten ordentlichen Aufwendungen um ein Vielfaches zugenommen haben. Zudem ist die Gesamtzahl der Stellen leicht gesunken (-2,50 Stellen).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf rd. 16,5 Mio. € (Vj. rd. 14,4 Mio. €). Die Veränderung resultiert insbesondere aus Mehraufwendungen für Heizung, Reinigung und Strom von insgesamt rd. +2,2 Mio. €. Die Sach- und Dienstleistungsintensität (Anteil von Sach- und Dienstleistungsaufwand an den ordentlichen Aufwendungen) steigt auf rd. 19,5 % (Vj. rd. 18,3 %).

Mit rd. 34,2 Mio. € (Vj. rd. 31,0 Mio. €) stellen die Transferaufwendungen die größte Aufwandsposition dar. Innerhalb dieser nimmt die Kreisumlage (inklusive der Mehrbelastungen für Jugendamt und Verkehrsverbund) mit rd. 30,6 Mio. € eine bedeutende Rolle ein. Der Ansatz entspricht in etwa dem Betrag des Haushaltsentwurfes des Kreises Viersen für das Jahr 2023. Weitere Bestandteile der Transferaufwendungen sind u.a. die Gewerbesteuerumlage (rd. 1,0 Mio. €), die Krankenhausumlage (rd. 0,5 Mio. €), Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (1,1 Mio. €) und Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (rd. 0,7 Mio. €). Die Transferaufwendungen werden im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung bis zum Jahr 2026 voraussichtlich um rd. +0,5 Mio. € ansteigen. Die Transferaufwandsquote hat sich mit rd. 40,4 % im Vergleich zum Vorjahr (rd. 39,5 %) um etwa 0,9 %-Punkte erhöht.

Der Anteil der ordentlichen Erträge an den ordentlichen Aufwendungen (Aufwandsdeckungsgrad) beläuft sich auf rd. 90,7 % und verschlechtert sich um rd. 2,8 %-Punkte.

Dem Finanzplan ist ein Anfangsbestand an Finanzmitteln von rd. -6,3 Mio. € zu entnehmen. Es wird eine Bestandsveränderung an eigenen Finanzmitteln von rd. -10,7 Mio. € erwartet, welche sich aus den Salden der laufenden Verwaltungstätigkeit (rd. -10,6 Mio. €), der Investitionstätigkeit (rd. -6,8 Mio. €) sowie der Finanzierungstätigkeit (rd. 6,7 Mio. €) zusammensetzt. Der Bestand der liquiden Mittel wird sich zum Jahresende in etwa auf rd. -17,0 Mio. € belaufen und in der mittelfristigen Planung auf rd. -32,4 Mio. € verringern. Hier ist eine klare Negativtendenz erkennbar. Die Liquiditätslage verschlechtert sich in der Planung deutlich, so dass die Zahlungsfähigkeit voraussichtlich nur durch die Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung aufrechterhalten werden kann. § 5 der Haushaltssatzung ermächtigt in 2023 zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bis zu einem Betrag von maximal 25,0 Mio. €. Bei den liquiden Mitteln handelt es sich naturgemäß um einen sehr volatilen Posten, der von vielen internen wie externen Faktoren geprägt ist, so dass sich nur vage Zukunftsprognosen erstellen lassen. Ein „negativer Liquiditätsbestand“ muss zur Sicherung eines angemessenen Zahlungsverkehrs bzw. zur Minimierung vermeidbarer Zinsaufwendungen unbedingt vermieden werden.

Das geplante Investitionsvolumen beträgt rd. 14,2 Mio. € (Vj. rd. 11,4 Mio. €). Zu den Schwerpunkten zählen der allgemeine Grunderwerb und der Erwerb von Ausgleichsflächen des ehemaligen Kasernengeländes (zusammen rd. 0,3 Mio. €), der Erwerb einer Drehleiter für die Feuerwehr St. Tönis (rd. 0,8 Mio. €), die Erweiterung der GGS/OGS Corneliusstraße (rd. 6,0 Mio. €), das Zukunftsprojekt Schulbau weiterführende Schulen (rd. 0,9 Mio. €), bauliche Maßnahmen für den Brandschutz am Schulzentrum Corneliusfeld (rd. 0,4 Mio. €) und die Bereitstellung einer ELA-Anlage (rd. 0,3 Mio. €). Des Weiteren sind für Teilerneuerung des Kanals an der Jahn-Sportanlage und die Erneuerung der lufttechnischen Anlage des Hallenbades H2O (jeweils rd. 0,4 Mio. €), die Abwicklung verschiedener Baumaßnahmen im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes Tönisvorst 2035 (rd. 1,4 Mio. €) und Maßnahmen in den Bereichen Straßen- / Wegebau (insgesamt rd. 0,6 Mio. €) bzw. Umweltschutz (insgesamt rd. 0,3 Mio. €) ebenfalls Mittel vorgesehen. Bei der Investitionstätigkeit ist ein deutlicher Werteverbleib und ein damit einhergehender Investitionsbedarf erkennbar.

Zur Mitfinanzierung ist eine Kreditaufnahme von rd. 6,8 Mio. € (Vj. rd. 3,7 Mio. €) vorgesehen. Die Tilgungsleistungen betragen rd. 0,1 Mio. € (Vj. rd. 23 T€). In 2024 (rd. 12,9 Mio. €), 2025 (rd. 22,1 Mio. €) und 2026 (rd. 45,5 Mio. €) sind weitere Kreditaufnahmen bei Tilgungsleistungen von rd. 0,5 Mio. € (2024), rd. 1,3 Mio. € (2025) und rd. 2,7 Mio. € (2026) geplant. Insbesondere im Jahr 2026 wird sich die Gesamtverschuldung erheblich erhöhen. § 2 der Haushaltssatzung ermächtigt zur Aufnahme von Krediten für Investitionen in o.g. Höhe. Es werden Verpflichtungsermächtigungen von rd. 126,7 Mio. € berücksichtigt.

Der Stand der Verbindlichkeiten wird nach der gegenwärtigen Planung in diesem Jahr deutlich ansteigen (rd. +17,4 Mio. €) und zum 31.12.2023 einen Endbestand von insgesamt rd. 24,6 Mio. € ausweisen. Sowohl die Verbindlichkeiten der Kredite zur Liquiditätssicherung als auch jene aus Investitionstätigkeit nehmen im Jahresverlauf um ein Vielfaches zu. Gleichzeitig schwindet das Eigenkapital durch regelmäßige Inanspruchnahmen der allgemeinen Rücklage rapide. Die Stadt Tönisvorst begibt sich mehr und mehr in die Abhängigkeit der Fremdfinanzierung. Sie lebt bereits heute auf Kosten der zukünftigen Generationen von morgen.

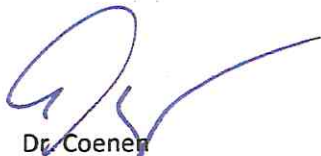
Die vorliegende Haushaltsplanung ist weiterhin von der Dynamik der Viruspandemie SARS-CoV-2 geprägt. Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich in Folge des Ukraine-Krieges und der damit einhergehenden Energiekrise. Die daraus resultierenden finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind gegenwärtig noch nicht vollständig quantifizierbar abzuschätzen. Auch, wenn der Landesgesetzgeber beispielsweise mit dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz und dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW erste Hilfsmaßnahmen für die kommunalen Haushalte beschlossen hat, ist davon auszugehen, dass auf die öffentlichen Haushalte weitergehende Belastungen zukommen werden.

Die Haushaltssituation der Stadt Tönisvorst ist nach wie vor prekär. Auch im Jahr 2023 wird voraussichtlich kein Haushaltsausgleich erzielt werden können, so dass der Haushalt gem. § 75 Abs. 4 S. 1 GO NRW genehmigungspflichtig bleibt. Die allgemeine Rücklage wird bereits seit Jahren wiederkehrend stark belastet, so dass bei ungehindertem Fortgang die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes immer wahrscheinlicher wird. **Die Stadt bewegt sich nahe der 5,0 %-Hürde gem. 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW; teilweise wird diese in einzelnen Planungsjahren bereits erreicht oder überschritten.** Unter Berücksichtigung der Planansätze wird bis einschließlich 2026 kein Haushaltsausgleich möglich sein. Konsolidierungsbemühungen sind ansatzweise erkennbar, erzielen in Hinblick auf das Gesamtergebnis jedoch noch nicht den dringend benötigten vollumfänglichen Erfolg. Ein Konsolidierungskonzept auf freiwilliger Basis wurde dem diesjährigen Haushalt nicht beigefügt.

Der angezeigte Haushalt bedarf erneut der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor allem die chronisch negativen Jahresergebnisse, aber auch die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in der Finanzplanung bereiten Sorgen, da selbst die neu aufgenommenen Verbindlichkeiten nicht ausreichen könnten, um den Liquiditätsbedarf vollständig zu decken. Die jährlich wiederkehrenden Verluste des Hallenbades H2O_h tragen wesentlich dazu bei, dass sich die Haushaltslage der Stadt Tönisvorst von Jahr zu Jahr verschlechtert. Der Haushalt bleibt abseits der globalen Krisen auch auf Grund der eigenen Herausforderungen mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Ausführung bitte ich daher mit dem gebotenen Augenmaß anzugehen.

Vorrangiges Ziel muss es bleiben, haushaltskonsolidierende Maßnahmen zu ergreifen und den Eintritt in die HSK-Pflicht zu verhindern. Hierzu kann die am 14.06.2023 beschlossene Einrichtung eines Haushaltskonsolidierungskreises einen wichtigen Beitrag leisten.

Ich darf Sie bitten, die Verfügung den Damen und Herren des Rates der Stadt Tönisvorst zur Kenntnis zu geben.



Dr. Coenen
Landrat